



38/SN-388/ME

# PHARMAZEUTISCHE GEHALTSKASSE FÜR ÖSTERREICH

SPITALGASSE 31, 1091 WIEN POSTFACH 77  
 TEL. 404 14-0 TELEFAX 404 14-249  
 DVR 0075868

Betrifft **GESETZENTWURF**

Zl. .... 39-GE/19 94

Datum: 03. JUNI 1994

Verteilt 3. Juni 1994

An das  
 Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

Auskunft: DW 242/243

*Dr. Moser*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT

UNSER ZEICHEN

DATUM

I-7366/94

31. 5. 1994

BETRIFFT: Bundesverfassungsgesetznovelle 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Apothekerkammer hat bereits mit Schreiben vom 16. 5. 1994 ausführlich in Bezug auf die für Apotheker besonders relevanten Kompetenztatbestände "Gesundheitswesen" und "Berufliche Vertretung" zu dem Entwurf für eine Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 Stellung genommen.

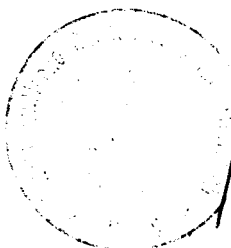
Die Österreichische Apothekerkammer regt in ihrer Stellungnahme u. a. an, die Österreichische Apothekerkammer ausdrücklich in der Verfassung in Art. 10 anzuführen.

Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich als Sozial- und Wirtschaftsinstitut der Österreichischen Apotheker und zweite öffentlich-rechtliche Körperschaft des Apothekerstandes ersucht ebenfalls darum, die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich in Art. 10 der Verfassung ausdrücklich anzuführen.

Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich ist bundesweit tätig und verfügt über keine eigenen "Landesstellen". Aus den gleichen Gründen, wie sie von der Österreichischen Apothekerkammer geltend gemacht wurden, erscheint auch uns eine ausdrückliche Anführung der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich in Art. 10 der Verfassung zweckmäßig.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
 Die Obmänner:



*Karl Schiller*

*Michael Huber*

Unserer Umwelt zuliebe verwenden wir ungebleichtes Papier